

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 09.09.2014 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktnamen : Hranipur 15
 UFI : 9X03-H0MP-D00T-GE1Q

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Verwendung
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : 1-Komponenten Polyurethan Klebstoff
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Klebstoffe, Dichtstoffe

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.
 J. Rýznerové 97, Komorovice
 CZ 396 01 Humpolec
 Czech Republic
 T +420 565 501 211
cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz
 E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :
sds@regartis.com

Lieferant

HRANIPEX Ges.m.b.H.
 Flurgasse 1
 AT 3860 Heidenreichstein
 Austria
 T +43 2862 522 37-10, F +43 2862 522 37-18
at-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.at

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Acute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4	H332
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	H334
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Karzinogenität, Kategorie 2	H351
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2	H373

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung. Kann bei Einatmen Allergie, asthmatische Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Atemwege reizen. Kann das Respirationssystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Inhalation.

Hranipur 15

Auszugdatum: 09.09.2014

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025
Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS07

GHS08

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Enthält

: Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen

Gefahrenhinweise (CLP)

: H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H332 - Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 - Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 - Kann das Respirationssystem schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Inhalation.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P261 - Einatmen von Staub, Rauch, Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 - Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

: EUH204 - Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

: Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen

: Personen, die unter Asthma, Ekzemen, chronischen Lungenkrankheiten leiden oder auf Isocyanate mit Haut- oder Atemwegsallergien reagieren, dürfen nicht mit dem Produkt arbeiten. Bei übermäßiger Belastung der Atemwege mit dem Produkt können die Symptome mehrere Stunden anhalten. Staub, Dämpfe und Aerosole stellen eine grundsätzliche Gefahr für die Atemwege dar.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Ausgabedatum: 09.09.2014

Version: 8.2

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen	CAS-Nr.: 9016-87-9 EG-Nr.: 618-498-9	50 – 100	Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=11 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 Carc. 2, H351 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373
Propylencarbonat	CAS-Nr.: 108-32-7 EG-Nr.: 203-572-1 EG Index-Nr.: 607-194-00-1 REACH-Nr.: 01-2119537232-48-0002	2,5 – 10	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein
- : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett. Benetzte Kleidung ausziehen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen
- : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt
- : Haut abspülen und dann gründlich mit Wasser und Seife waschen. Ärztliche Hilfe herbeiholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt
- : Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken
- : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt rufen.
- Selbstschutz des Ersthelfers
- : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet. Die betroffene Person aus dem mit Staub oder Gas kontaminierten Bereich bringen und an einem warmen Ort ruhigstellen, auch wenn keine Symptome auftreten. Bei Atemstillstand, unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch geschultes Personal verabreichen. Mund-zu-Mund-Beatmung kann für die helfende Person gefährlich sein. Ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund lockern. Beim Einatmen von Zersetzungprodukten bei einem Brand können Symptome verzögert auftreten. Die betroffene Person muss unter Umständen 48 Stunden lang ärztlich überwacht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen
- : Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei anhaltender inhalativer Exposition. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann die Atemwege reizen.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt
- : Verursacht Hautreizungen. Rötung. Schwellung der Haut. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt
- : Verursacht schwere Augenreizung. Bei Personen, die dem Stoff ausgesetzt sind, können Reizungen, Rötungen und Tränen der Augen auftreten.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken
- : Kann eine Reizung des Verdauungstrakts verursachen.
- Chronische Symptome
- : Verursacht Organschäden durch längere oder wiederholte Exposition.

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 09.09.2014 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Vergiftungssymptome können erst nach mehreren Stunden auftreten. Es wird empfohlen, medizinische Beobachtung für mindestens 48 Stunden nach dem Unfall.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- | | |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel | : Wassersprühstrahl. Kohlendioxid. Trockenlöschrpulver. Bei großem Brand: Alkoholbeständiger Schaum. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- | | |
|---|--|
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Bei thermischer Zersetzung entsteht: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Stickstoffoxide. Kohlenwasserstoffe. Cyanwasserstoff. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungreaktionen einatmen. |
|---|--|

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- | | |
|--------------------------------|---|
| Brandschutzvorkehrungen | : Keinen Kontakt mit Wasser zulassen. |
| Löschanweisungen | : Umgebung räumen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Die der Hitze ausgesetzten Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen; dabei sicherstellen, dass das Produkt selbst nicht direkt mit Wasser in Berührung gelangt. Es darf kein Wasser in die Gefäße dringen; dies könnte zu einer heftigen Reaktionen führen. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungreaktionen einatmen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Normale Ausrüstung für Feuerwehr, Feuersatz (EN 469), Handschuhe (EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Verbindung mit Sauerstoffapparat (EN 137). |
| Sonstige Angaben | : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- | | |
|----------------------|---|
| Allgemeine Maßnahmen | : Keinen Kontakt mit Wasser zulassen. Ungeschützte Personen fernhalten. Angemessene Lüftung sicherstellen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen. Dämpfe nicht einatmen. Jede direkte Berührung mit dem Produkt vermeiden. |
|----------------------|---|

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|------------------|--|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. Lecks stoppen, falls ohne persönliches Risiko möglich. Von Inkompatiblen Produkten fernhalten. Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. |

Einsatzkräfte

- | | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Abwasserleitung, das Grundwasser, die Oberflächengewässer und den Boden vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|-----------------|--|
| Zur Rückhaltung | : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Verschüttetes Produkt so bald wie möglich mithilfe von absorbierendem Material aufnehmen. |
|-----------------|--|

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Ausgabedatum: 09.09.2014

Reinigungsverfahren

: Mit viel flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Umgebung belüften. Das Produkt aufsammeln und in einen entsprechend gekennzeichneten Ersatzbehälter geben. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren. Dieser Stoff und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten

: Reagiert heftig bei Kontakt mit Wasser. Niemals Wasser oder ein wasserhaltiges Mittel in Tanks oder Behälter gießen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Einatmen von Dampf vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Vor Hitze schützen. Von Inkompatiblen Produkten fernhalten. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Verpackung gut geschlossen halten, wenn das Produkt nicht verwendet wird. Vorgeschrifte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Hygienemaßnahmen

: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Lagern und verwenden Sie bei ausreichender Belüftung. An einem trockenen, geschützten Ort lagern, um jede Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

Lagerbedingungen

: An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten, um Feuchtigkeitsaufnahme zu vermeiden. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Unter Verschluss aufbewahren.

Unverträgliche Produkte

: Starke Oxidationsmittel. Alkohole. Aminen. Wasser.

Lagertemperatur

: 15 – 30 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Hranipur 15	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat
MAK (OEL TWA)	0,05 mg/m ³
	0,005 ppm
MAK (OEL STEL)	0,1 mg/m ³
	0,01 ppm
Anmerkung	Sah

Hranipur 15

Ausgabedatum: 09.09.2014

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Hranipur 15

Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015
-------------------	-----------------------

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	4,4'-Methylenidiphenyldiisocyanat
AGW (OEL TWA)	0,05 mg/m ³ E (mg/m3)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1;=2=(I)
Anmerkung	DFG,11,12,H,Sah,Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	pMDI (als MDI berechnet)
AGW (OEL TWA)	0,05 mg/m ³ E (mg/m3)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1;=2=(I)
Anmerkung	DFG,H,Sah,Y,12
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Propylencarbonat (108-32-7)

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Propylencarbonat (4-Methyl-1,3-dioxolan-2-on)
AGW (OEL TWA)	8,5 mg/m ³
	2 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode

Überwachungsmethode	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe. OSHA (Occupational Safety and Health Administration).
---------------------	--

DNEL- und PNEC-Werte

Propylencarbonat (108-32-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	50 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	176 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	20 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	25 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	43,5 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	25 mg/kg Körpergewicht/Tag

Hranipur 15gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Ausgabedatum: 09.09.2014

Propylencarbonat (108-32-7)**PNEC (Wasser)**

PNEC aqua (Süßwasser)	0,9 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,09 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	9 mg/l

PNEC (Boden)

PNEC Boden	0,81 mg/kg Trockengewicht
------------	---------------------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	7400 mg/l
-----------------	-----------

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Technische Maßnahmen zur Einhaltung der berufsbedingten Expositionsgrenzwerte anwenden. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumventilation sorgen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Berücksichtigen Sie die Notwendigkeit einer risikobasierten Gesundheitsüberwachung.

Persönliche Schutzausrüstung**Persönliche Schutzausrüstung:**

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):**Augen- und Gesichtsschutz****Augenschutz:**

Augenschutz benutzen. dicht schließende Schutzbrille

Hautschutz**Haut- und Körperschutz:**

langärmelige Arbeitskleidung. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen

Handschutz:

Handschutz benutzen. Verunreinigte Handschuhe müssen dekontaminiert und entsorgt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit

Handschutz

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Schutzhandschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	≥ 0.5	x	EN ISO 374-1
Schutzhandschuhe	Neopren	6 (> 480 Minuten)	≥ 0.5	x	EN ISO 374-1
Schutzhandschuhe	Fluorierter Kautschuk	6 (> 480 Minuten)	≥ 0.4	x	EN ISO 374-1
Schutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	≥ 0.35	x	EN ISO 374-1

Atemschutz**Atemschutz:**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit A/P2-Filter für organische Dämpfe und schädlichen Staub

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 09.09.2014 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Spülwasser nach den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

Sonstige Angaben:

Verunreinigte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Schutzausrüstung und Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Braun
Geruch	: Charakteristisch
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht verfügbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Reagiert heftig mit Wasser.
Viskosität, kinematisch	: 2500 – 5454,545 mm ² /s
Viskosität, dynamisch	: 3000 – 6000 mPa·s
Löslichkeit	: Nicht mischbar oder schwer zu mischen.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log K _{ow})	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,1 – 1,2 g/cm ³ (20°C)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktion mit Wasser (Feuchtigkeit) vermeiden – es entsteht gasförmiges Kohlendioxid. Das Produkt reagiert exotherm mit Materialien, die aktive Hydroxylgruppen enthalten.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert heftig mit Wasser. Reagiert mit: Alkohole. Amine. Säuren und Basen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wasser, Feuchtigkeit. (feuchte Luft). Nicht der Hitze aussetzen. Hohe Temperaturen. Direkte Sonnenbestrahlung. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxydationsmittel. Alkohole. Aminen. Wasser.

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 09.09.2014 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungprodukte gebildet werden. Bei Brand: Freisetzung von Kohlenmonoxid und Kohlendioxid. Stickoxide. Kohlenwasserstoffe. Cyanwasserstoff.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Einatmen: Staub, Nebel: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Hranipur 15

ATE CLP (Staub, Nebel)	1,5 mg/l/4h
------------------------	-------------

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

LD50 (oral, Ratte)	> 10000 mg/kg (OECD 401)
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 9400 mg/kg (OECD 402)
LC50 inhalativ - Ratte (Staub/Nebel)	11 mg/l/4h (ATE)

Propylencarbonat (108-32-7)

LD50 (oral, Ratte)	29000 mg/kg
--------------------	-------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann bei Einatmen Allergie, asthmatartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (einatmung).

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hranipur 15

Viskosität, kinematisch	2500 – 5454,545 mm ² /s
-------------------------	------------------------------------

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %
---	--

Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
--	--------------------------------------

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Ausgabedatum: 09.09.2014

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

LC50 - Fisch [1]	> 1000 mg/l (OECD 203)
EC50 - Krebstiere [1]	> 1000 mg/l (OECD 202)
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	> 100 mg/l Bakterien/100mL
EC50 72h - Alge [1]	> 1640 mg/l (OECD 201)
NOEC chronisch Krustentier	> 10 mg/l (OECD 211)
NOEC chronisch Algen	1640 mg/l (OECD 201)

Propylencarbonat (108-32-7)

LC50 - Fisch [1]	5300 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	> 500 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	0 % Sediment

Propylencarbonat (108-32-7)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau	> 90 % Sediment

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen (9016-87-9)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	200
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	8,56 Sediment

12.4. Mobilität im Boden

Hranipur 15	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hranipur 15	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %.

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Ausgabedatum: 09.09.2014 Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Nicht bekannt.

Hranipur 15

Sonstige Angaben	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
------------------	--------------------------------------

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung	: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	: Abfälle nicht in den Ausguss gießen. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung	: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	: Nicht als Hausmüll entsorgen. Keinen Kontakt von Wasser (oder feuchter Luft) mit diesem Material zulassen.
Ökologische Angaben zu Abfällen	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)	: 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
HP-Code	: HP5 - „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht. HP7 - „karzinogen“: Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. HP4 - „reizend – Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. HP13 - „sensibilisierend“: Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften				
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
14.5. Umweltgefahren				
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Hranipur 15

Ausbagedatum: 09.09.2014

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Seeschiffstransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	Anwendbar auf	Titel oder Beschreibung des Eintrags
3(b)	Hranipur 15 ; Diphenylmethandiisocyanat, Isomeren und Homologen ; Propylencarbonat	Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften

: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000). Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF).

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert
2.3	Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
4	Selbstschutz des Ersthelfers	Hinzugefügt
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt
8.2	Atemschutz	Geändert
8.2	Handschutz	Geändert
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert
8.2	Augenschutz	Geändert
8.2	Sonstige Angaben	Geändert
9	pH-Wert	Hinzugefügt
9	Geruch	Hinzugefügt
10.1	Reaktivität	Geändert
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Geändert
10.6	Gefährliche Zersetzungprodukte	Geändert
11.1	ATE CLP (Staub, Nebel)	Geändert
13.1	Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)	Geändert
15.1	Österreichische nationale Vorschriften	Hinzugefügt

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport

Hranipur 15

Ausbagedatum: 09.09.2014

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Abkürzungen und Akronyme:

IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
SDB	Sicherheitsdatenblatt
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
EC50	Mittlere effektive Konzentration
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
	Flüchtige organische Verbindungen (VOC):

Datenquellen

: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

Schulungshinweise

: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt eizig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch. Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten. Sicherheitstraining für den Umgang mit Chemikalien.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmatige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (einatmung).
EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Hranipur 15

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 15.10.2025 Ersetzt Version vom: 24.07.2023

Version: 8.2

Ausgabedatum: 09.09.2014

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	H332	Experturteil
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
Resp. Sens. 1	H334	Berechnungsmethoden
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethoden
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.